

Entwurf

Verwaltungsgericht Trier
Egbertstr. 20 a
54295 Trier

Dr. Edgar Haubrich

Rechtsanwalt
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

in Bürogemeinschaft mit:

Günter Blesius

Rechtsanwalt
Mitglied der Arbeits-
gemeinschaft
Mietrecht und Immobilien
im Deutschen Anwaltverein

Markus Eifel

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Wirtschaftsmediator

Stephan Kusch

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrech
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

Ralf Britten

Rechtsanwalt

Bedaplatz 3
54634 Bitburg

Telefon: 06561 18031
Telefax: 06561 18535

E-Mail:
hb-anwaelte@t-online.de

Internet: anwaelte-bitburg.de

Geschäftskonto

Volksbank Eifel eG
IBAN
DE31586601010001414141
BIC GENODED1BIT

Fremdgeldkonto

Volksbank Eifel eG
IBAN
DE75586601010101414141
BIC GENODED1BIT

Umsatzsteuer-ID-NR.
DE247293782 Haubrich

09.04.2021 Streit ./ Landkreis Bitburg-
Prüm
Mein Zeichen: 1081/21
HA01/GG

Vorab per Telefax: 0651/98122-299

Eilt, bitte sofort vorlegen !

**Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5
VwGO**

1. der Frau Petra Streit, Berliner Straße 13 a, 54634 Bitburg
2. des Herrn Dr. Joachim Streit, Berliner Straße 13 a, 54634 Bitburg

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Die Anwälte, Rechtsanwalt Dr. Edgar Haubrich,
Bedaplatz 3, 54634 Bitburg,

gegen

den Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg,

- Antragsgegner -

wegen Allgemeinverfügung nach dem Infektionsschutzgesetz und der 18.
Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

Namens und im Auftrage der Antragstelle beantrage ich unter Hinweis auf
meine im Widerspruchsverfahren überreichte Prozessvollmacht (Kopie ist
beigefügt),

1. die aufschiebende Wirkung des mit Schreiben vom 09.04.2021
gegen die Allgemeinverfügung, Ziffer 12, Satz 1 und 13 vom
08.04.2021 des Antraggegners eingelegten Widerspruch anzu-

ordnen.

2. dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Gründe:

I.

§ 23 Abs. 4 der achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) enthält die Regelung, dass Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von drei Tagen in Folge den Wert von 100 überstiegen hat, am darauf folgenden Werktag mit Wirkung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Allgemeinverfügung gemäß der als Anlage 3 beigefügten Muster-Allgemeinverfügung für Landkreise und kreisfreien Städte mit einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 100 zu erlassen haben, die gegenüber den Bestimmungen dieser Verordnung zusätzliche Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Regelungen in § 2 Abs. 1 S. 1, den §§ 5 und 6 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1 § 11 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 2 und 4 enthält.

Nach entsprechender ausdrücklicher Anweisung durch das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie

Glaubhaftmachung: Pressemitteilung des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 08.04.2021

hat der Antragsgegner am 08.04.2021 auf jener Grundlage eine Allgemeinverfügung erlassen, welche unter anderem folgende Regelungen beinhaltet:

"12. Das Verlassen einer im Gebiet des Eifelkreises Bitburg-Prüm gelegenen Wohnung oder Unterkunft und der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder Unterkunft ist täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages grundsätzlich untersagt...."

13. Ausnahmen von diesen Ausgangs- und auch Inhaltsbeschränkungen gelten nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes."

Glaubhaftmachung: Allgemeinverfügung vom 08.04.2021 in Kopie.

Die Allgemeinverfügung wurde unter der Homepage des Antragsgegners "<https://www.bitburg-pruem.de/cms/aktuell/bekanntmachungen>"

veröffentlicht.

Die Antragsteller wohnen beide im Eifelkreis Bitburg-Prüm unter der im Rubrum angegebenen Adresse.

Der Antragsteller zu 2) ist Landrat des Eifelkreises Bitburg-Prüm, wird aber von der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung, Ziffer 12 und 13 als natürliche Person in seinen eigenen subjektiven Rechten betroffen.

Mit Schriftsatz vom 09.04.2021 hat der Unterzeichner namens und im Auftrage der Antragsteller gegen die Allgemeinverfügung, 12 und 13 vom

08.04.2021 Widerspruch eingelegt.

Glaubhaftmachung: Widerspruch der Antragsteller durch ihren Prozessbevollmächtigten vom 09.04.2021 in Kopie.

II.

Der Antrag der Antragsteller ist zulässig.

Seitens der Antragsteller wurde fristgerecht gegen die Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 08.04.2021 Widerspruch eingelegt.

Dieser Widerspruch hat sich auch nicht erledigt, da die Ausgangsbeschränkung im Hinblick auf die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung am 09.04.2021, 0.00 Uhr in Kraft tritt und erst mit Ablauf des 11.04.2021 endet.

Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kommt dem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO zu

Die Antragsteller sind auch antragsbefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO analog). Dies gilt auch für den Antragsteller zu 2), der als Privatperson betroffen ist, und im Hinblick auf längere Arbeitstage nur nachts die Möglichkeit hat, spazieren oder joggen zu gehen.

Sie können geltend machen durch Z. 12 und 13 der Allgemeinverfügung in ihren Grundrechten verletzt zu sein. Hierbei kann dahinstehen, ob dies bereits eine Freiheitsbeschränkung im Sinne des Art. 2 Abs. 2 GG darstellt. Jedenfalls können die Antragsteller geltend machen, in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) verletzt zu sein (Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 25.02.2021, 1 S 519/21).

III.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist auch begründet.

Das erkennende Gericht kann gemäß § 80 Abs. 5 S. 1, 1. Alt. VwGO i.V.m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO in dem vorliegend gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG bestehenden gesetzlichen Sofortvollzug die aufschiebende Wirkung des Widerspruches ganz oder teilweise anordnen.

Insoweit ergeht die gerichtliche Entscheidung aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung.

Gegenstand der Abwägung sind einerseits das Aufschubinteresse der beiden Antragsteller an der Vollziehung der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung und andererseits das öffentliche Interesse an deren Vollziehung.

Hierbei können die Erfolgsaussichten des Widerspruches, ob sich die Allgemeinverfügung, Ziffer 12 und 13 als offensichtlich rechtswidrig darstellt, in der Interessenabwägung einbezogen werden.

Für den Fall, dass sich bei der summarischen Überprüfung die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Allgemeinverfügung ohne weiteres feststellen lässt, sie also offensichtlich rechtswidrig ist, ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruches anzuordnen, weil an der sofortigen Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Verwaltungsaktes kein öffentliches Interesse bestehen kann.

Falls die Allgemeinverfügung, Ziffer 12 und 13 offensichtlich rechtmäßig wäre, wäre der Antrag abzulehnen.

Sofern sich im Rahmen der summarischen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung weder die offensichtliche Rechtmäßigkeit noch die offensichtliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes mit der erforderlichen Sicherheit feststellen lässt, wäre eine weitere umfassende Interessenabwägung erforderlich, in der zum einen die Auswirkungen in Bezug auf das Interesse in dem Fall, dass dem Antrag stattgegeben wird, der Rechtsbehelf im Hauptsacheverfahren erfolglos bleibt, und zum anderen die Auswirkungen auf den Betroffenen für den Fall der Ablehnung seines Antrages und des erfolgreichen Rechtsbehelfs in der Hauptsache gegenüberzustellen sind.

Vorliegend erweisen sich Ziffer 12 und 13 der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung als offensichtlich rechtswidrig.

Zwar liegen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 4 der 18.CoBeLVO dem Wortlaut nach vor.

Die 7-Tages Inzidenz im Eifelkreises Bitburg-Prüm lag am 07.04.2021 bei 112,06, und zwar bedingt durch ein Infektionsgeschehen in einem mittelständischen Betrieb der Stadt Speicher.

Dort wurden 32 Personen, wovon 27 im Eifelkreis leben, positiv getestet.

Unter Außerachtlassung dieser Infektion läge die 7-Tages-Inzidenz lediglich bei 77,73.

Am 08.04.2021 lag der 7-Tages-Inzidenzwert bereits wieder bei 89,8.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung stellt einen ganz massiven Eingriff in die körperliche Fortbewegungsfreiheit, zumindest aber Art. 2 Abs. 1 GG der Antragsteller dar (Beschluss des VGH Baden-Württemberg, a.a.O.). Die Antragsteller werden gehindert, von Ausnahmefällen abgesehen, ihr Wohnhaus in dem Zeitraum von 21.00 - 05.00 Uhr zu verlassen.

Dieser Eingriff ist nicht verhältnismäßig.

Zwar ließe sich möglicherweise die Geeignetheit der Maßnahme nicht leugnen, wenn insoweit ausreichend wäre, dass hiermit der Zweck, die Eindämmung des Infektionsgeschehens gefördert werden könnte. Dies wird aber § 28 a Abs. 2 IfSG nicht gerecht, welcher erfordert, dass ohne diese zusätzliche Maßnahme der nächtlichen Ausgangsbeschränkung alle bisher getroffenen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 zu erreichen, erheblich gefährdet wäre.

Dies ist aber nicht der Fall.

Denn zu berücksichtigen ist, dass im Hinblick auf dieses nächtliche Ausgangsverbot auch keine Lebensmitteleinkäufe, welche zuvor bis 22.00 Uhr möglich waren, zulässig sind. Die Einkaufsdichte zu den anderen Zeiten, welche eine Erhöhung des Infektionsrisikos zur Folge hat, ist das Ergebnis eines derartigen nächtlichen Ausgangsverbotes.

Hinzu kommt, dass kein ausreichendes polizeiliches Personal zur Verfügung steht, um die nächtliche Ausgangssperre, anders als in einer Stadt, in dem gesamten Gebiet des Landkreises zu überwachen.

Der Eifelkreis ist der am dünnste besiedelte Landkreis in der Bundesrepublik Deutschland. Die 3-Tages-Inzidenz von 100 mag für Städte mit einer Einwohnerdichte von 1000 Einwohner/Quadratmeter einen Sinn machen, nicht aber bezüglich des Eifelkreises mit einer Einwohnerdichte von 60 Einwohnern/Quadratmeter.

In 51 der 234 Ortsgemeinden des Eifelkreises Bitburg-Prüm gab es bislang keinen einzigen Corona-Fall. Eine wesentliche Eindämmung ist daher durch die flächendeckende nächtliche Ausgangssperre nicht zu erwarten.

Denn die Gefahr nachts anderen Personen z.B. beim Sport zu begegnen, ist wesentlich geringer als am Tag.

Zumindest wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in seiner Einzelausprägung der „Erforderlichkeit des Mittels“ verletzt.

Vorliegend kommen zahlreiche mildere Mittel in Betracht, welche auf der Hand liegen.

Als milderer Mittel wäre vorliegend bei einem nächtlichen Ausgang, die Anordnung der Maskenpflicht im Freien in Betracht gekommen.

Ebenfalls wäre ein nächtliches Kontaktverbot im Freien bezüglich Personen eines anderen Haushalts ein milderer Mittel gewesen.

Sämtliche Maßnahmen ließen den Antragstellern die Möglichkeit, beispielsweise nachts spazieren zu gehen, zu joggen bzw. mit dem Pkw einen anderen Ort aufzusuchen.

Die Antragsteller hatten konkret vor, an diesem Wochenende jeweils ab 21.00 Uhr draußen Sport zu treiben. Wegen der langen Arbeitstage, selbst am Wochenende, kommen die Antragsteller erst ab diesem Zeitpunkt zu der gewünschten sportlichen Betätigung. Diese Möglichkeit wird ihnen nunmehr genommen.

Als milderer Mittel wäre vorliegend auch eine Begrenzung der nächtlichen Ausgangssperre auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Speicher in Betracht gekommen. Die Coronafälle werden nämlich für jede Verbandsgemeinde separat ermittelt.

§ 23 Abs. 4 S.2 der 18. CoBeLVO sieht dies ausdrücklich vor. Durch die erfolgte Anweisung des Gesundheitsministeriums wurde dem Antragsgegner insoweit kein Raum für eine derartige Eingrenzung gelassen.

Im Hinblick auf den geringen Nutzen der nächtlichen Ausgangssperre, mit welcher sich illegale private Partys kaum vermeiden lassen, wenn die Gäste beim Gastgeber übernachten, lässt sich die gravierende Freiheitseinschränkung nicht rechtfertigen.

Nach alledem ist die Allgemeinverfügung offensichtlich rechtswidrig und dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches stattzugeben.

Dr. Edgar Haubrich
Rechtsanwalt

Kopie

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
Trierer Straße 1
54634 Bitburg

09.04.2021 Streit ./ Landkreis Bitburg-P
Mein Zeichen: 1081/21
HA01/GG

Vorab per Telefax: 06561/151011

Eilt, bitte sofort vorlegen!

Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Abs. 1, 2, 3 und 6 Infektionsschutzgesetz vom 08.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie der anliegenden den Unterzeichner legitimierenden schriftlichen Vollmacht entnehmen können, haben die Eheleute Petra Streit und Dr. Joachim Streit, Berliner Straße 13 a, 54634 Bitburg, den Unterzeichner mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt.

Im Rahmen der oben genannten Allgemeinverfügung wurden u.a. folgende Regelungen getroffen:

"12. Das Verlassen einer im Gebiet des Eifelkreises Bitburg-Prüm gelegenen Wohnung oder Unterkunft und der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder Unterkunft ist täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages grundsätzlich untersagt. ...

13. Ausnahmen von diesem Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen gelten nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes..."

Diese Allgemeinverfügung besitzt ausweislich Ziffer 17 und 18 eine Geltungsdauer von zwei Tagen.

Namens und im Auftrage meiner Mandanten lege ich gegen die oben genannte Allgemeinverfügung, soweit diese das in Z. 12 und 13 näher beschriebene Ausgangsverbot täglich im Zeitraum zwischen 21:00 und 5:00 Uhr normiert,

Widerspruch

Dr. Edgar Haubrich

Rechtsanwalt
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

in Bürogemeinschaft mit:

Günter Blesius

Rechtsanwalt
Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Mietrecht und Immobilien
im Deutschen Anwaltverein

Markus Eifel

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Wirtschaftsmediator

Stephan Keusch

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

Ralf Britten

Rechtsanwalt

Bedaplatz 3
54634 Bitburg

Telefon: 06561 18031
Telefax: 06561 18535

E-Mail:
hb-anwaelte@t-online.de

Internet: anwaelte-bitburg.de

Geschäftskonto

Volksbank Eifel eG
IBAN
DE31586601010001414141
BIC GENODED1BIT

Fremdgeldkonto

Volksbank Eifel eG
IBAN
DE75586601010141414141
BIC GENODED1BIT

Umsatzsteuer-ID-NR.
DE247293782 Haubrich

ein.

Zur Begründung des Widerspruches verweise ich auf den Antrag an das Verwaltungsgericht Trier auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gemäß § 80 Abs. 5 VwGO, den ich heute für die Widerspruchsführer einreichen werde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Edgar Haubrich
Rechtsanwalt